

Stellungnahme des BUND Naturschutz Ortsgruppe Memmingen zum Bebauungsplan E11 Bleiche Eisenburg vom 13.05.22

Der BUND Naturschutz nimmt fristwahrend zum 15.07.22 wie folgt Stellung:

Bei unseren Anmerkungen beziehen wir uns auf die Plandarstellung des Bebauungsplanes vom 13.05.22 und die entsprechenden Erläuterungen dazu. Jeweils rot markiert ist eine von unserer Seite vorgeschlagene Formulierung. Diese bitten wir aufzunehmen oder aber unsere in den Erläuterungen dargelegten Verbesserungswünsche in geeigneter Art und Weise zu berücksichtigen.

3.11 Kompensationsmaßnahmen

„Die Gewässer für Amphibien auf der Ausgleichsfläche A3 sowie im Bereich der Ausgleichsfläche A1 und die Amphibien-Leiteinrichtungen müssen spätestens vor Beginn der Erschließungsarbeiten angelegt werden. „

Der BUND Naturschutz beantrag die Formulierung in

Die Gewässer für Amphibien auf der Ausgleichsfläche A3 sowie im Bereich der Ausgleichsfläche A1 und die Amphibien-Leiteinrichtungen müssen spätestens zu Beginn der Erschließungsarbeiten angelegt sein.

Erläuterung: Ein Baubeginn der Ausgleichs- und Leiteinrichtungen nur kurz vor Beginn der Erschließungsarbeiten wäre nach der bestehenden Formulierung möglich. Das würde aber dafür sorgen, dass die Amphibienschutzmaßnahmen nicht sicherstellen könnten, dass das Baufeld frei von Amphibien gehalten ist und der Fortbestand der Population gefährdet wird.

4.01 Dachgestaltung

3. Dachmaterial und Farbe

„Unabhängig von o.g. Materialien sind auf den Dachflächen Anlagen zulässig zur Gewinnung von Sonnenenergie zulässig, sofern diese parallel zur Dachfläche montiert sind.“

Der BUND Naturschutz beantragt eine Ergänzung um die Formulierung:

Auf Garagenflachdächern ist eine Aufständigung der Anlagen zulässig.

Erläuterung: Eine Parallelmontage reduziert die erzielbaren solaren Erträge enorm. An der Erzielung möglichst großer Erträge muss uns in Zeiten der Klimakrise gelegen sein.

5.04 Biotop, Artenschutz

„Gartenbeleuchtung und Fassadenbeleuchtung an Privathäusern sind insektenfreundlich zu gestalten“

Der BUND Naturschutz bittet um Anpassung der Formulierung.

„Gartenbeleuchtung ist insektenfreundlich zu gestalten und Fassadenbeleuchtung an Privathäusern ist untersagt“

Erläuterung: Fassadenbeleuchtungen sind technisch nicht nötig und als modische Form der Inszenierung des Gebäudes in einem solch sensiblem Bereich (Fledermäuse, Nachtinsekten etc.) eine Form nicht tragbarer Lichtverschmutzung.

5.06 Versorgung

Stromversorgung:

Der BUND Naturschutz beantragt eine Ergänzung um die Formulierung:

„Die im Baugebiet vorhandenen Tiefgaragen sind mit der nötigen Stromversorgungskapazität auszustatten, um die künftige Ausstattung aller TG-Stellplätze mit E-Ladeinfrastruktur zu ermöglichen.“

Erläuterung: Eine nachträgliche Veränderung der Anschluss-Dimensionierung stellt sich in der Praxis als ein kostenträchtiges technische Hindernis dar. Soll die Energiewende im Bereich der Mobilität gelingen muss hier weitblickend investiert und richtig dimensioniert werden. (Festsetzung von Stellplätzen mit Ladeinfrastruktur über den 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Der BUND Naturschutz setzt sich für eine PV-Pflicht im Baugebiet Bleiche ein. Dieses Anliegen wurde von kommunaler Seite jedoch bisher als rechtlich nicht realisierbar und von politischer Seite als unnötig abgelehnt.

§9 Abs.1 Nr. 23b BauGB lässt es jedoch zu, folgende Formulierung an geeigneter Stelle in den Bebauungsplan mit aufzunehmen:

„Bei der Errichtung von Gebäuden sind bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien (insbesondere Solarenergie) vorzusehen. Hierbei handelt es sich u.a. um Leitungsstränge, Schächte, und ggf. auch statische Aufwendungen im Dachbereich.“

Erläuterung: Mit dieser Formulierung kann ein guter Kompromiss zwischen dem Eingriff in die Eigentumsrechte der Bauherren und dem öffentlichen Interesse unkompliziert Dachflächen für die Gewinnung von regenerativer Energien sofort (oder zu einem späteren Zeitpunkt) nutzbar zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Frey

Vorstand BUND Naturschutz OG Memmingen